

## Familien- und Erbrecht (1)

Repetitorium Familien- und Erbrecht  
Vorlesung am 11.06.2012

## Allgemeine Ehwirkungen (1)

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701>

## Prüfungstoff aus dem Familienrecht

Im Überblick:

- Ehwirkungen,
- Zugewinnngemeinschaft und Gütertrennung,
- Verwandschaft und Abstammung,
- allgemeine Bestimmungen der Unterhaltspflicht unter Verwandten,
- gesetzliche Vertretung des Kindes und deren Beschränkungen (§§ 1643, 1821 und 1822 BGB).

Th. Rüfner

Sommer 2012

2

## Familien- und Erbrecht (1)

## Allgemeine Ehwirkungen

- Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB).
- Ehefrau (§ 1355 BGB).
- Regelung der Haushaltsführung nach § 1356 BGB → Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB).
- Sorgfalsmaßstab nach § 1359 BGB.
- Unterhaltspflichten nach §§ 1360 ff. BGB.
- Eigentumsvermutung nach § 1362 BGB → § 739 ZPO.

Th. Rüfner

Sommer 2012

3

## Familien- und Erbrecht (1)

## Die eheliche Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB)

- Anspruch auf Herstellung der Lebensgemeinschaft nach § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB ist einklagbar,
  - Allerdings gemäß § 120 Abs. 3 FamFG nicht vollstreckbar.
- Aber: Aus § 1353 Abs.1 s. 2 BGB können sich auch vermögensrechtliche Pflichten ergeben, z.B. Pflicht zur Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung zur Einkommensteuer (vollstreckbar nach § 894 ZPO).
- Eine Pflicht zum Verzicht auf die gerichtliche Durchsetzung wechselseitiger Ansprüche folgt aus § 1353 BGB nur in Ausnahmefällen.
- Außerdem kann die eheliche Lebensgemeinschaft nach § 1353 BGB Grundlage eines Besitzmittlungsverhältnisses sein.
  - Bsp.: M benutzt das Auto der F, um täglich zur Arbeit zu fahren. F ist mittelbarer, M unmittelbarer Besitzer im Sinne des § 868 BGB.

Th. Rüfner

Sommer 2012

4

## Familien- und Erbrecht (1)

## Die Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB)

- Ursprünglich: Verpflichtung des Ehemannes durch die haushaltsführende Ehefrau.
- Jetzt: Jeder Ehegatte verpflichtet den anderen mit bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensdarf.
  - Gernhuber/Coester-Waltjen: „deformiertes Relikt“, „aufgedrängte[r] Zweitschuldner[.]“ für die Gläubiger eines Ehegatten.

Th. Rüfner

Sommer 2012

5

## Familien- und Erbrecht (1)

## Voraussetzungen

- Bestehen einer Ehe.
- (Rechts-)Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs.
  - Kriterien: Eheliche Lebensverhältnisse; handelt es sich um ein Geschäft, das gewöhnlich ohne Konsultation des Partners abgeschlossen wird, oder um eine Anschaffung, die ohne weiteres zurückgestellt werden kann und über das man sich üblicherweise mit dem Partner verständigt?
- Ausschluss
  - wenn sich aus den Umständen etwas anderes ergibt (§ 1357 Abs. 1 S. 2 BGB a.E.) → insbesondere bei Erklärung eines entgegenstehenden Willens.
  - bei Beschränkung oder Ausschließung nach § 1357 Abs. 2 BGB → § 1412 BGB beachten!
  - bei Getrenntleben (§ 1357 Abs. 3 BGB).

Th. Rüfner

Sommer 2012

6

## Familien- und Erbrecht (1)

## Rechtsfolgen

- Ehegatten haften als Gesamtschuldner.
- Ehegatten sind als Gesamtgläubiger berechtigt.
- Widerrufsrechte nach § 312 BGB und anderen Verbraucherschützenden Vorschriften stehen jedem Partner mit Wirkung für beide zu.
- Einhaltung von Formerfordernissen und Informationspflichten gegenüber dem handelnden Ehepartner genügt (aA LG Detmold, NJW-RR 1989, 10).
- Dingliche Geschäfte werden nicht erfasst.
  - Nach h.M. ist aber bei Erfüllung von Verträgen oft Übereignung an beide Ehepartner gewollt, vgl. BGHZ 114, 74.

Th. Rüfner

Sommer 2012

7

## Familien- und Erbrecht (1)

## Fall (nach OLG Köln, NJW-RR 1999, 733)

F findet ihren Ehemann M leblos im Badezimmer vor. Sie bringt ihn sofort ins Krankenhaus, wo ein Herzinfarkt diagnostiziert wird. F unterzeichnet im Namen ihres Mannes, der seit jeher Privatpatient ist, die Aufnahmepapiere, zu denen ein Behandlungsvertrag gehört. M erklärt sich nach seiner Genesung ausdrücklich mit den von F in seinem Namen abgegebenen Erklärungen einverstanden. Da M aber nach geschäftlichen Misserfolgen Privatinsolvenz anmelden muss und auch keine Krankenversicherung mehr besitzt, verlangt der Krankenhausträger die Bezahlung der Behandlungskosten durch F. F ist der Meinung, dazu könne schon deshalb nicht verpflichtet sein, weil ihre finanzielle Situation als Hausfrau ohne Berufsausbildung ihr die Bezahlung der Summe von mehr als € 10.000,- nicht gestatte.

Th. Rüfner

Sommer 2012

8

## Familien- und Erbrecht (1)

## Lösung

- Bestehen einer Ehe (+)
- (Rechts-)Geschäft: Abschluss des Behandlungsvertrages.
  - F schließt den Vertrag als Vertreterin des M nach §§ 164, 177 BGB ab.
- Deckung des angemessenen Lebensunterhaltes: Medizinisch notwendige und unaufschiebbare ärztliche Behandlungen sind idR von § 1357 erfasst.
  - Steht die ärztliche Behandlung nach ihren Kosten außer Verhältnis zum **(nach Außen erkennbaren)** Lebenszuschnitt der Familien, so kann dies dazu führen dass die Zugehörigkeit zum angemessenen Lebensunterhalt verneint oder ein Ausnahmefall nach § 1357 Abs. 1 S. 2 a.E. bejaht wird (vgl. auch BGHZ 94, 1).

Th. Rüfner

Sommer 2012

9

## Familien- und Erbrecht (1)

## Der Haftungsmaßstab des § 1359 BGB

- Geltung grundsätzlich auch für allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Partner aus § 1353 BGB.
- Grundsätzlich auch und gerade im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB anzuwenden.
  - Bsp.: Unfälle im häuslichen Bereich. F erkrankt an Salmonellen, weil M, der generell der Meinung ist, dass man Lebensmittel auch noch lange nach Ablauf des Verfalldatums verwenden kann, beim Kochen verdorbenen Mascarpone verwendet hat.
- Aber: Sehr restriktive Auslegung durch den BGH!

Th. Rüfner

Sommer 2012

10

## Familien- und Erbrecht (1)

## Fall (nach BGH, JR 2010, 266)

M und F fahren gemeinsam mit B, einem Freund des Paares, Wasserski auf dem Gardasee. M steuert das Boot des B, während F Ski fährt. Als F zurück zum Boot schwimmen will, ruft B, der fürchtet, F könnte in die Schraube des Bootes geraten, dem M zu: Gib Gas. M drückt den Gashebel. Da der der Rückwärtsgang eingelegt war, was sowohl M als auch B übersehen hatten, fährt das Boot rückwärts direkt auf F zu, die schwer verletzt wird. B zahlt an F Schadensersatz und will bei M Regress nehmen.

Th. Rüfner

Sommer 2012

11

## Familien- und Erbrecht (1)

## Lösung:

- Anspruchsgrundlage: § 426 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 1 BGB iVm § 426 Abs. 2 BGB.
  - Voraussetzung in beiden Fällen: Anspruch der F gegen M.
  - Problem: Verschulden des M. Gilt zugunsten des M § 1359 BGB?
  - BGH: § 1359 BGB ist grds. eng auszulegen. Im Straßenverkehr sind §§ 1359 und 708 BGB nicht anzuwenden, weil die Gefährlichkeit des Verkehrs und die bestehenden Verhaltensregeln keinen Raum für Haftungsprivilegien lassen.
  - Dies gilt entsprechend auch für das Wasserskifahren.

Th. Rüfner

Sommer 2012

12



Repetitorium Familien- und Erbrecht  
Vorlesung am 14.06.2012

**Allgemeine Ehwirkungen (2)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701>

